



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

**Satzung über die
Benutzung des Freibades
der Gemeinde Apen
in Hengstforde**

vom 20.04.1999
gültig ab 01.05.1999
veröffentlicht in der Northwest-Zeitung vom 23.04.1999



Satzung über die Benutzung des Freibades in Hengstforde

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Apen folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Die Gemeinde Apen betreibt das Freibad in Hengstforde als öffentliche Einrichtung.
Im steuerrechtlichen Sinne stellt das Freibad einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts dar.
- 2) Die Benutzung wird auf die Badesaison in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August eines jeden Jahres beschränkt. Die Gemeindeverwaltung kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 2

- 1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht.
- 2) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Kinder vor dem vollendeten 6. Lebensjahr ohne Schwimmerzeugnis dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen das Freibad benutzen. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheiten bzw. mit offenen Wunden sowie Personen, die unter dem Einfluß berauschender Mittel stehen. Der diensthabende Schwimmmeister kann im Einzelfall Personen oder Personengruppen von der Benutzung des Freibades ausschließen, wenn dieses zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung im Freibad notwendig ist.

§ 3

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Gemeinde Apen als öffentliche Aufgabe.
- 2) Der diensthabende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Gebäude und auf dem Gelände mit Parkplatz des Freibades im Auftrage der Gemeinde Apen aus.

§ 4

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 5

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Apen in Hengstforde erhoben.

II. Benutzung des Freibades und der Einrichtungen

§ 6

- 1) Die Benutzung des Freibades Hengstforde richtet sich nach der Benutzungsordnung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Apen in der jeweils geltenden Fassung. Eine entsprechende Benutzungsordnung ist von der Verwaltung aufzustellen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- 2) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Freibad.
- 3) Die Benutzungsordnung ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort im Eingangsbereich des Freibades auszuhängen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 7

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- 2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich dem Freibadpersonal zu melden.

§ 8

- 1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung und der sich hieraus abgeleiteten Benutzungsordnung verstößt oder die Weisungen des Freibadpersonals nicht befolgt, kann durch den diensthabenden Schwimmmeister nach wiederholter Ermahnung aus dem Freibad verwiesen werden.

- 2) Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen werden, können durch den diensthabenden Schwimmmeister aus dem Freibad verwiesen werden.
- 3) Bei wiederholten Verweisen kann der Schwimmmeister den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Eintrittsgelder untersagen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

(siehe Deckblatt)